Antrag der Eltern auf Gewährung von Nachteilsausgleich

Gymnasium Schloss Plön

nach der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung (NuNVO) vom 16.02.2022. Über die Gewährung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; Art und Umfang der Maßnahmen legt sie oder er fest. Die Entscheidung ergeht als Bescheid der Schule gegenüber den Eltern (§ 3 Abs. 1 NuNVO).

1 · Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Nachname, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ **Klasse:** _____

Sorgeberechtigte: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

2 · Antragsgrundlage

☐ Andauernde erhebliche Beeinträchtigung
☐ Vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung
☐ Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik
☐ Beeinträchtigung beim Sprechen
☐ Beeinträchtigung in der Sinneswahrnehmung
☐ Autistisches Verhalten

Bezeichnung der Beeinträchtigung / Diagnose:

3 · Fachärztliches Zeugnis (zwingender Nachweis)

Nach § 3 Absatz 3 NuNVO ist die andauernde oder vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen, durch **Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung** nachzuweisen. Ohne dieses Zeugnis kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden. Wir beantragen hiermit ausdrücklich die Gewährung von einem Nachteilsausgleich und legen das fachärztliche Zeugnis als Anhang bei.

Ausstellende fachärztliche Stelle: _____ **Datum:** _____

5 · Verfahrenshinweise

Ein Nachteilsausgleich gleicht die Bedingungen des Leistungsnachweises aus; er verändert die Bewertungsmaßstäbe und die Leistungsanforderungen nicht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NuNVO). Er ist zu gewähren, wenn die Voraussetzungen vorliegen und die Eltern dies beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NuNVO).

Der Nachteilsausgleich ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen entfallen (§ 3 Abs. 6 NuNVO).

Ansprechpersonen der Schule für den Nachteilsausgleich sind die Stufenleitungen.

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten